

Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Königshof e.V.

Städtische Katholische Grundschule Königshof, Oberbruchstrasse 87, 47807 Krefeld

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld, BIC: SPKRDE33XXX,
IBAN: DE36 3205 0000 0092 4526 22

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Königshof e.V." und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 4282 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist das Bindeglied zwischen Eltern, Lehrern und Schülern und hebt das Interesse der Familie zur Schule. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Verein unterstützt durch finanzielle und sachliche Zuwendungen schulische Projekte sowie die erzieherische Tätigkeit und den Unterricht der Schule, um die Lern- und Lebensräume für die Kinder der Schule zeitgemäß zu gestalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen zur Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln aller Art und Fächer soweit diese vom Schulträger trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können, durch Zuschüsse zu schulischen Einrichtungen, Schulveranstaltungen, Schul- und Klassenausflügen, Schulferienangeboten, Schulsportfesten und Arbeitsgruppen.

- (2) Der Verein hat bei Bedarf die Aufgabe, die Durchführung der Betreuungsangebote organisatorisch und personell zu unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung unter Ausschluss politischer und religiöser Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Von Amtswegen und für die Dauer des Amtes sind Mitglieder
 - a) der/die Schulleiter/in,
 - b) der/die jeweilige Vertreter/in des/der Schulleiters/in,
 - c) der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. stellvertretend ein von der Schulpflegschaft delegiertes Mitglied.
- (3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag gilt jeweils für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die in Absatz 2 genannten Mitglieder von Amtes wegen sind von der Beitragsentrichtung ausgenommen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens zum Ende eines Schuljahres (31.07. des Jahres),
 - b) Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - c) Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinn- oder Beitragsanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder im Fall des § 9 (Auflösung des Vereins).
- (7) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung (Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung)

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

(2) Sie hat folgende Aufgaben

1) Sie wählt

- a) den Vorstand nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 auf die Dauer von 2 Jahren,
- b) zwei Kassenprüfer/innen in jedem Geschäftsjahr.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen ist zulässig, bezogen auf die Kassenprüfer/innen jedoch nur einmal. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2) Sie nimmt den Bericht des Vorstands und die Kassenprüfung ab und entlastet den Vorstand.

3) Sie beschließt insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- c) alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten, z. B. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird durch den/die Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in rechtzeitig, mindestens 10 Tage vorher, schriftlich (z.B. E-Mail, Fax oder Post) unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt generell mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten des § 6 Absatz 2 Ziffern 3a und 3b ist die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Ziffer 3d die Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Die Niederschriften werden vom Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Vorstand (Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung)

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1) fünf gewählten Vorstandsmitgliedern und zwar aus dem/der

- a) Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) 1. Kassierer/in,
- d) 2. Kassierer/in,
- e) Schriftführer/in.

2) zwei beratenden Mitgliedern und zwar dem/der:

- a) Schulleiter/in,
- b) Vorsitzenden der Schulpflegschaft bzw. stellvertretend einem von der Schulpflegschaft delegierten Mitglied.

(2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 übernimmt eines der anderen Mitglieder dessen Aufgaben bis zur Neuwahl. Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied ist eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl innerhalb von sechs Wochen erforderlich.

(3) Dem Vorstand obliegen

- a) die Führung der Geschäfte unter Berücksichtigung des in § 2 aufgeführten Verwendungszweckes,
- b) Beschlüsse über die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Angelegenheiten.

(4) Zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich ist nur der/die Vorsitzende alleine oder der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem/der 1. Kassierer/in berechtigt. Nur diese Ämter gehören zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(5) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit sowie Auskunft über alle Einnahmen und Ausgaben zu geben.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie werden durch den/die Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in in der Regel eine Woche vorher schriftlich (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dieses mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

- (7) Der Vorstand (§ 7 Absatz 1 Ziffer 1) beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlussfähigkeit ist nur vorhanden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Absatz 1 Ziffer 1) anwesend sind.

Beschlussfassungen über Aufwendungen können bei gegenseitigem Einvernehmen vom Vorstand (§ 7 Absatz 1 Ziffer 1) auch in Textform im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) beschlossen werden.

- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes sowie über das Ergebnis einer Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Leiter/in der Sitzung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Aufwandsspenden

Der Vorstand ist berechtigt, Spendenbescheinigungen an Personen auszustellen, die dem Verein einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB zuwenden.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins gem. § 6 Absatz 2 Ziffer 3d oder bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Krefeld als Schulträger zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Städtische Katholische Grundschule Königshof in Krefeld oder Nachfolgerin zu verwenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten sonstige gesetzliche Regelungen.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt, an welchem sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. März 1984

Geändert in der Mitgliederversammlung am 18.01.1994

Geändert in der Mitgliederversammlung am 13.02.2006

Geändert in der Mitgliederversammlung am 19.03.2009

Geändert in der Mitgliederversammlung am 29.10.2009

Geändert in der Mitgliederversammlung am 10.04.2013

Geändert in der Mitgliederversammlung am 19.10.2017